

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung

Antrag vom 22. Februar 2010

CVP-Fraktion (Sprecher: Ritter-Altstätten)

Art. 30 Abs. 2 Satz 1bis (neu): Erscheinen strafrechtliche Massnahmen als nicht notwendig, macht die Polizei der zuständigen Stelle Mitteilung, wenn die Übertretung mit Bussenerhebung auf der Stelle geahndet oder wenn aus Opportunität auf eine Bestrafung verzichtet wird.

Begründung:

In der Motion 42.08.02 «Datenaustausch und Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Organen» beantragte die CVP-Fraktion, die notwendigen gesetzlichen Grundlagen für die Instrumentarien und Prozesse zu schaffen, die eine institutionalisierte Zusammenarbeit und insbesondere die Früherkennung von potenziell gefährlichen Tätern sicherstellen. Mit geändertem Wortlaut wurde die Motion gutgeheissen. Leider schränkt das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung den Informationsaustausch eher ein, als dass es ihn erweitert.

Bisher wurde der Datenaustausch unter anderem in Art. 7bis der Strafprozessverordnung geregelt. Durch die Formulierung von Art. 30 gemäss dem Entwurf der Regierung wird die bewährte Regelung von Art. 7bis der Strafprozessverordnung ohne erkennbaren Grund eingeschränkt.

Gerade für Gemeinden ist es sehr wichtig, im Grenzbereich zwischen Nachtbubenstreichen und Kleinkriminalität die erforderlichen Informationen zu erhalten, um geeignete Massnahmen zu treffen.